ex Crantz. Cons. 4.n. 34, tom. 4.

Moller. IV. Semestr. 37.

Doch mussen sie die behörigen adminicula z) haben,

Webner d. l.

haben sie aber ihre Richtigkeit, so beweisen sie villige fan duch ein Erbbert allerhand fan folloge

Carpzov. L. 2. Tit. 7. Resp. 6. n. 21.

es bestehet aber solche in der Form oder dem modo describendi, als einer achten und gerechten Ilubr-Beschreibung und Verrechten, da die Lange des Grundstückes, die Numer, die Littera A. B. C. und D. worinnen die bonität des Aleckers enthalten, der Erbherr von vielen Jahren angemercket und der Zinß entrich: ter, wie auch die Zinkmänner, ben welchen zu Zeiten die Wörtlein Quondam, ultimo gebrauchet werden, und die Bekänntniß des Censiten, daß er den Erbzinß auf seinen Grundstücke bekennet, eine solche Fluhr-Beschreibung hat der Zerr von Seckendorff in Addit. zum teutschen gürstens Staat zwar gewünschet, aber nicht erhalten können; der

L. 4. pr. ff. de Censib.

giebt zwar die Form an die Hand, nemlich, wenn ein

z) Hulffs Mittel.